

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkauf Standortentsorgung)

### 1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die BellandVision GmbH. Sie gelten für die Organisation der Entsorgung, also der Sammlung, des Transports und der Verwertung von Abfall und Wertstoffen des Kunden sowie für die Behältergestaltung.
- 1.2 Für die Übernahme aller Aufträge, Leistungen und Lieferungen, auch solche aufgrund künftiger Geschäftsabschlüsse, sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung von BellandVision. Entgegenstehende AGB des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 Der Kunde kann Vorbehalte gegen die ausschließliche Geltung dieser AGB nur bis zum Vertragsschluss geltend machen. Der Vertrag gilt spätestens dann als geschlossen, wenn BellandVision mit der Leistungserbringung begonnen hat.
- 1.5 BellandVision handelt nach der der Ethik Charta der SUEZ Gruppe, einsehbar unter <http://www.bellandvision.de/Ethik-Richtlinien.htm>
- 1.6 Zudem verweist BellandVision ausdrücklich auf die **Datenschutzbestimmungen**, einzusehen auf der BellandVision-Website unter: <http://www.bellandvision.de/datenschutz.htm>. Dort ist insbesondere beschrieben, zu welchem Zweck personenbezogene Daten gespeichert werden und welche Rechte einer betroffenen Person im Zusammenhang mit dem Thema Datenschutz zustehen.

### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Entsorgungsdienstleister (im Folgenden: „BellandVision“) im Sinne dieser AGB ist ihr Verwender. Kunde im Sinne dieser AGB ist der jeweilige Vertragspartner.
- 2.2 Der Begriff des Abfalls im Sinne dieser AGB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- in der jeweils gültigen Fassung) und umfasst auch Wertstoffe.
- 2.3 Behälter sind solche Einrichtungen, die der Abfallsammlung zum Abtransport und/oder der Aufnahme von Abfall und dem Transport vom Kunden zur Entsorgungsanlage durch BellandVision bzw. durch diese beauftragte Dritte dienen.

### 3. Preise - Entgelte - Preisanpassung - Rechnungsstellung

- 3.1 Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Preise Leistungen von BellandVision einschließlich eines etwaigen Mietzinses für Behälter, nicht aber bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter, wie etwa von Sachverständigen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt und sind auch im Falle von Reklamationen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag jeweils monatlich abgebucht.
- 3.2 Sämtliche Preise sind freibleibend. Im Vertrag genannte Entsorgungspreise sind die derzeit gültigen Konditionen. BellandVision ist berechtigt, die am Leistungstag allgemein gültigen Preise, Gebühren, Kosten und Abgaben zu berechnen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.
- 3.3 Sofern nicht durch BellandVision verschuldet, gehen vergebliche An- und Abfahrten zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Sofern eine turnusmäßige Entsorgung vereinbart wird, geschieht dies an einem durch BellandVision festgelegten Abholtag. Wünscht der Kunde eine Abholung an einem anderen Abholtag, wird BellandVision versuchen, diesem Wunsch nachzukommen. Eine Verpflichtung zur Erfüllung des Kundenwunsches besteht nicht. BellandVision behält sich vor, hiermit verbundene etwaige Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Auskünfte von BellandVision sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.
- 3.6 Verändern sich die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Erfassung, Transport, Aufbereitung bzw. Verwertung oder Lohnkosten sowie sonstige Kosten für Leistungen, die durch beauftragte Dritte erbracht werden, ist BellandVision berechtigt, die Preise den geänderten Bedingungen anzupassen. Dies gilt bei Beauftragung der Entsorgung von mehreren Fraktionen auch für nur einzelne Fraktionen. Die Mitteilung der Anpassung erfolgt gegenüber dem Kunden schriftlich im Voraus mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen. Ergibt sich eine Preisveränderung von insgesamt mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, der Anpassung innerhalb der Ankündigungsfrist schriftlich zu widersprechen, andernfalls gilt jene als vereinbart. Im Fall eines wirksamen Widerspruchs ist BellandVision berechtigt, den Vertrag gesamt oder hinsichtlich der Leistungen, die mit dem strittigen Entgelt abgegolten werden sollen (Teilkündigung) mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs zum Monatsende zu kündigen. In diesem Fall gelten die bisherigen Entgelte bis zur Beendigung weiter.
- 3.7 Ist die vertraglich vereinbarte Leistung infolge geänderter gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Vorgaben in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, übernimmt BellandVision die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

### 4. Zahlungsbedingungen - Verzug - Aufrechnung - Zurückbehaltung

- 4.1 Die Rechnungen von BellandVision sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus einem ggf. auf der Rechnung abgedruckten Zahlungsziel ergibt sich ein anderes Fälligkeitsdatum. Auch in letzterem Fall ist die Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.2 Im Falle des Verzugs ist BellandVision berechtigt, die Leistungen 2 Wochen nach Zugang der 2. Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen. Kosten, die für eine Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter anfallen, trägt in diesem Fall der Kunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.3 Diese Zahlungsbedingungen gelten unbeschadet etwaiger Reklamationen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BellandVision anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die

Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

- 4.4 Bei Leistungen an Kunden, an deren Zahlungsfähigkeit begründete Zweifel bestehen, kann BellandVision Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherung der Rechnungsbeträge auch nach Vertragsschluss verlangen.

#### **5. Verantwortlichkeiten - Transport - Beschaffenheit und Eignung der Behälter**

- 5.1 Der Kunde hat Gewicht, Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Die Angaben müssen im Auftrag und allen weiteren Dokumenten übereinstimmen. Der Kunde hält die gesetzlichen Vorgaben, -soweit einschlägig- insbesondere zur Getrennsammlungspflicht gemäß der jeweils gültigen Gewerbeabfallverordnung ein.
- 5.2 Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und deren Übereinstimmung mit dem Inhalt der Behälter. Entstehen BellandVision wegen fehlerhafter Angaben Schäden oder wird BellandVision durch Dritte wegen solcher Schäden in Anspruch genommen, so hat der Kunde vollen Ersatz zu leisten.
- 5.3 Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- und sonstiger Pflichten, insbesondere nach Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, die den Absender, den Verloader und/oder Befüller betreffen, ist allein der Kunde verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch BellandVision setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung hierüber voraus.
- 5.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Behälter zu dem vereinbarten Termin an solchen Standorten und in solcher Weise bereitgestellt werden, dass eine problem- und gefahrlose Entleerung bzw. Tausch der Behälter möglich ist. Ist dies nicht gewährleistet und wird nicht unmittelbar Abhilfe geschaffen, entfällt die Leistungspflicht von BellandVision für den betreffenden Leistungstermin. Ggfs. entstehende zusätzliche Kosten für Wartezeiten oder erneute Anfahrt trägt in diesem Fall der Kunde.
- 5.5 Soweit BellandVision mit dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen hat, garantiert der Kunde, dass die Befüllung der Behälter ausschließlich mit Abfällen wie vereinbart erfolgt. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass in die Behälter keine Fremd- oder Störstoffe eingeworfen werden. Sollten solche Stoffe in den Behältern aufgefunden werden, ist der Kunde zu informieren. Die Entsorgung der Stoffe ist anzustreben. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 5.6 BellandVision ist berechtigt, nach eigener Wahl Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen.

#### **6. Kundenseits gestellte Behälter**

- 6.1 Für die Transporteignung von kundenseits gestellten Behältern, deren technisch einwandfreien Zustand sowie deren Kompatibilität mit der von BellandVision eingesetzten Technik ist der Kunde allein verantwortlich. BellandVision überprüft die Behälter oder deren Transporteignung für den jeweiligen Abfall nicht und übernimmt keine Haftung für Schäden, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von BellandVision vor.
- 6.2 Der Kunde hat die Kosten von Maßnahmen zu tragen, die während des Transportes aufgrund von Mängeln der von ihm gestellten Behälter oder nicht ordnungsgemäßer Ladung erforderlich werden.
- 6.3 Kundenseits gestellte Behälter dürfen für die Dauer des Vertrages nur von BellandVision bzw. den von ihr beauftragten Dienstleistern eingesammelt, transportiert oder geleert werden.

#### **7. Von BellandVision zur Verfügung gestellte Behälter**

- 7.1 Soweit BellandVision dem Kunden Behälter zur Verfügung stellt („Mietbehälter“), werden diese dem Kunden vermietet. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 535 ff. BGB), sofern in diesen ABG nichts Anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der Kunde wird BellandVision Flächen zuweisen, die ein gefahrloses Abstellen und Aufnehmen der Behälter ermöglichen und auf denen BellandVision diese auf Gefahr des Kunden abstellt. Für Beschädigungen und Verschmutzungen des Abstellplatzes oder nicht ausreichende Bodenbeschaffenheit übernimmt BellandVision keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln durch BellandVision.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Mietbehälter. Für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, für starke Verunreinigung sowie bei Entwendung haftet der Kunde, es sei denn, die Beschädigung oder das Abhandenkommen beruht auf einem Verschulden von BellandVision.
- 7.4 Schäden an Mietbehältern hat der Kunde BellandVision unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Die Mietbehälter dürfen nur von BellandVision bzw. den von ihr beauftragten Dienstleistern eingesammelt, transportiert oder geleert werden.

#### **8. Entsorgung auf Abruf**

- 8.1 Für den Fall, dass Entsorgung auf Abruf vereinbart ist, erfolgt der Abruf -soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich durch den Kunden.
- 8.2 Die Abrufe erfolgen schriftlich (Fax, E-Mail) oder in einer sonstigen von BellandVision vorgegebenen Form unter Angabe des Abholortes (Adresse), der Fraktion und der/des abzuholenden Menge/Volumen.

#### **9. Lieferzeiten - Höhere Gewalt**

- 9.1 Zeitangaben (bspw. Uhrzeiten) für Leistungen von BellandVision sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin schriftlich zugesagt wurde.
- 9.2 Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Brand, Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskampf (Streik und Aussperrung), behördliche Anordnungen oder Transportschwierigkeiten berechtigen BellandVision, die Leistungstermine aufzuschieben, ohne dass BellandVision hierdurch in Verzug gerät.
- 9.3 Betriebsstörungen berechtigen BellandVision auch, ihre Leistungsverpflichtung durch (Teil-) Kündigung des Vertrages ganz oder

teilweise aufzuheben. In diesem Falle hat der Kunde den von BellandVision bereits in Empfang genommenen Abfall zurückzunehmen.

#### **10. Keine Eigentumsverschaffung**

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, erwirbt BellandVision zu keiner Zeit Eigentum an den von ihr beförderten und/oder in ihren Behältern befindlichen Abfällen. Das Eigentum geht ggfs. mit Annahme durch die Entsorgungsanlage unmittelbar auf den Betreiber der Anlage über.

#### **11. Gewährleistung - Haftung**

11.1 Es ist alleinige Sache des Kunden, durch geeignete Maßnahmen in seinem Einflussbereich die ordnungsgemäße Abwicklung der von BellandVision durchzuführenden Leistungen zu gewährleisten. Für Schäden, die durch unbefugtes Bestellen, Unterschreiben oder anderes unautorisiertes Handeln von Personen im Einflussbereich des Kunden entstehen, haftet BellandVision nicht. Der Kunde hat der BellandVision Mängel hinsichtlich der Entsorgung innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen der BellandVision.

11.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Ansprüche auf Vertragsstrafen, Schadenersatz wegen Unmöglichkeit, Verzug, Schutz- oder Nebenpflichtverletzungen, Verschulden bei Vertragsverhandlungen bzw. -abschluss und unerlaubter Handlung - auch aus Verletzung bei Erfüllung der Gewährleistungspflicht - ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von BellandVision. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet BellandVision nur auf den Ersatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss sind und deren Beachtung erst die Voraussetzung für eine korrekte Vertragserfüllung schafft. Die Einschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BellandVision beruhen.

#### **12. Außerordentliche Kündigungsrechte**

BellandVision ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der Kunde einer fälligen Entgeltentrichtung auch nach mehrfacher Mahnung nicht vollständig in angemessener Zeit nachkommt. Im Übrigen sind die Parteien zur außerordentlichen Kündigung bei vorläufiger Insolvenz oder der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien berechtigt.

#### **13. Änderung der AGB**

Die AGB können jederzeit aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, neuen technischen Anforderungen oder aus redaktionellen Gründen angepasst werden. BellandVision wird unter Angabe des Beginns Ihrer Geltung auf die geänderten AGB hinweisen. Die geänderten AGB werden wirksam, wenn der AN diesen nicht innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Die Änderungen und der Hinweis auf diese, einschließlich der Widerspruchsmöglichkeit können elektronisch erfolgen.

#### **14. Teilunwirksamkeit und Schriftformerfordernis**

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder enthalten diese AGB eine Lücke, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, wie es dem von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.

#### **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

15.1 Für alle sich aus Vertragsschlüssen zwischen BellandVision und dem Kunden ergebenden Verpflichtungen gilt der Geschäftssitz von BellandVision als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.2 Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn für die Parteien ein gemeinsamer Gerichtsstand besteht.

15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Soweit der Vertrag zwischen BellandVision und dem Kunden den Transport von Sonderabfall, einschließlich gefährlichen Abfällen z.B. Elektro-Altgeräten zum Gegenstand hat, gelten zusätzlich zu den AGB die folgenden Vertragsbedingungen Sonderabfall, die im Zweifel den vorstehenden AGB vorgehen:

**A.1 Transportbehälter**

- A.1.1 Erfolgt der Transport in kundeneigenen Behältern, müssen diese einen gefahrfreien Transport gewährleisten, insbesondere den geltenden Bestimmungen für Transportbehälter der jeweiligen Gefahrenklasse des transportierten Sonderabfalls inklusiver erforderlicher Kennzeichnungen entsprechen.
- A.1.2 Der Kunde hat für auf öffentlichen Flächen abgestellte Transportbehälter die Verkehrssicherungspflicht - insbesondere zur Nachtzeit auch die Beleuchtungspflicht - bis zur Übernahme durch BellandVision bzw. die von ihr beauftragten Dienstleister.
- A.1.3 Die Befüllung der Transportbehälter ist Sache des Kunden. Die zulässige Nutzlast darf nicht überschritten werden, der Abfall nicht über die Seitenwände ragen. Vorhandene Verschlüsse für Behälter müssen sich ohne Gewaltanwendung schließen lassen. Offene, undichte und aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Behälter werden nicht zur Beförderung angenommen. Bei gefährlichen Stoffen müssen die Transportbehälter gegen einfaches Öffnen durch Verschlüsse gesichert sein.

**A.2 Übernahme der Sonderabfälle, Termine, Ladestelle, Verzögerungen, Vermischung im Sammeltransport**

- A.2.1 Der Kunde hat bei der Auftragserteilung oder allgemein für alle künftigen Aufträge schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der die Begleitpapiere und Dokumente verbindlich unterzeichnet. BellandVision ist nicht verpflichtet, die Identität des Verantwortlichen zu prüfen.
- A.2.2 Der Kunde hat den zum Transport zu übernehmenden Abfall zum vereinbarten Termin versandbereit verpackt und mit allen Deklarationen, Dokumenten und Begleitpapieren bereitzuhalten.
- A.2.3 Erschwernisse oder Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ziff. A.2.1 und A.2.2 ergeben, verpflichten den Kunden zum Ausgleich der für BellandVision entstehenden Mehraufwendungen.